

Pflichtenheft Kriseninterventionsteam (KIT)

Beilage zum Handbuch „Sicherheit an Schulen“ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

I Grundlagen

Dieses Pflichtenheft basiert auf folgenden Grundlagen:

- § 77 Abs. 1 Buchstabe a BildG¹ (SGS 630)
- Handbuch „Sicherheit an Schulen“ der Arbeitsgruppe Sicherheit an Schulen mit Mitgliedern der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Sicherheitsdirektion und der Gebäudeversicherung BL, 2011 (mit Beilagen und Verweisen)

II Auftrag (vgl. ANHANG Aufgabenkatalog)

Das Kriseninterventionsteam ist zuständig für die Festlegung und Koordination der Massnahmen, für die Information sowie für die Beratung zur Bewältigung des Ereignisses.

Das Kriseninterventionsteam verfügt zur Aufgabenerfüllung über spezielle Fähigkeiten und über die entsprechende Befugnis, um in Krisensituationen die notwendigen Sofortmassnahmen zu ergreifen.

Das Team (bei Bedarf auch einzelne seiner Mitglieder) wird zum Zeitpunkt des Eintretens eines Vorfalls aktiv. Es entscheidet über die zu treffenden Massnahmen und führt diese selbstständig oder unter Beizug von bzw. in Absprache mit weiteren Personen, insbesondere Sicherheits- und Rettungskräften durch. Im Aufgebotsfall wird der Einsatz mit dem kommunalen, regionalen oder kantonalen Krisenstab koordiniert.

Der Beratungs- und Begleitprozess sowie die internen und externen Informationen werden durch das Kriseninterventionsteam vorbereitet und in enger Absprache mit den und ggf. unter Leitung durch die Kommunikationsverantwortlichen der Direktion, von Polizei und Krisenstäben organisiert und durchgeführt.

III Zusammensetzung

Das Kriseninterventionsteam wird seitens der Schulleitung und interdisziplinär zusammengesetzt.

Neben Mitgliedern aus dem Schulbetrieb sind weitere Fachpersonen darin vertreten.

Es wird eine Teamleitung (i.d.R. Schulleitungsmitglied) bestimmt.

Für die Mitglieder mit besonderer Verantwortung (Schulleitung, Schulrat, Schulhausleitung) wird eine Stellvertretung ernannt.

Kernteam:

Dem Kernteam gehören folgende Funktionen an:

- Vertretung Schulleitung
- Vertretung Schulrat
- Vertretung Lehrerinnen und Lehrer
- Schulsozialarbeit
- Vertretung Sekretariat
- Hauswartung

¹ Gemäss § 77 Abs. 1 Buchstabe a BildG „führt die Schulleitung die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.“ Diese Führungsaufgabe umfasst auch die Verantwortung für die Sicherheit im umfassenden Sinn und die schulinterne Ereignisbewältigung in Zusammenarbeit mit den professionellen Kriseninterventions- und Rettungskräften (Krisenstäbe, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz etc.).

Erweiterungen zum Kernteam:

Im erweiterten Kernteam sind situationsbezogen folgende Funktionen vertreten:

- Kommunale Behörden (GFS/RFS, Schulsozialdienst, u.a.)
- Akteure BKSD/Amt für Volksschulen
- Care Team (Entscheid KKS)
- Seelsorge
- SPD
- KJPD
- Schulärztin/Schularzt
- weitere Fachpersonen
- Vertrauenspersonen betroffener Personen

Es wird eine Mitgliederliste erstellt und auf aktuellem Stand gehalten mit folgenden Angaben: Kernteam, erweitertes Kernteam, Teamleitung und Stellvertretungen, jeweils mit Name, Zuständigkeit, Telefon (Festnetz / mobil), E-Mail.

IV Funktionsweise

Die Schulleitung regelt die Zuständigkeiten des Kriseninterventionsteams auf dessen Antrag hin.

Im Ereignisfall wird durch die Teamleitung nach Möglichkeit unter Anhörung der Teammitglieder über die Umsetzung von zweckmässigen Massnahmen zur Ereignisprävention und –bewältigung (Intervention, Evakuation, Information, Beratung und Betreuung etc.) entschieden.

Nach Aufgebot / Eintreffen von Sicherheits- und Rettungskräften wird ohne Verzug die Führungsfrage geregelt.

V Finanzielles/Haftung

Kosten der Aus- und Weiterbildung des Kriseninterventionsteams sind im Voranschlag der Schule vorzusehen.

In der Ereignisbewältigung beschliesst und vollzieht das Kriseninterventionsteam die zur Ereignisbewältigung sich zweckmässigerweise aufdrängenden Massnahmen. Bei Vorliegen alternativer Massnahmen ist der sparsamere Lösungsansatz nur dann vorzuziehen, wenn dieser in der Wirksamkeit gleichwertig ist.

Die Haftung für die Anordnung von Massnahmen durch das Kriseninterventionsteam richtet sich nach dem Haftungsgesetz (SGS 105). Danach haftet primär der Staat.

Das einzelne Mitglied des Kriseninterventionsteams haftet ausschliesslich im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens bzw. einer Schadensvergrösserung.

Zu den Aufgaben des Kriseninterventionsteams gehören auf der Basis der geltenden Handreichungen insbesondere

in der Planung/Vorbereitung

- Vereinbarung einer gemeinsamen Haltung
- Erarbeitung einer einheitlichen Präventions- und Interventionsstrategie
- Zuteilung klarer Kompetenzen und Funktionen
- Entwicklung eines den Gegebenheiten der Schule entsprechenden Notfallplans
- Bereitstellen von Mustertexten und Abläufen (Checklisten)
- Information des Kollegiums über Haltung/Strategie/Funktionen/Notfallplan in Zusammenarbeit mit professionellen Sicherheits- und Rettungskräften
- regelmässige Schulung des Kriseninterventionsteams und der Mitarbeitenden
- Pflege von Kontakten mit den involvierten Stellen
- Initiieren von Schulentwicklungsprozessen

in der Notlage/Ereignisbewältigung

- Situative Beurteilung
- Einleitung von Sofortmassnahmen, erster Schutz- und Rettungsmassnahmen
- Einleitung des Beratungs- und Begleitungsprozesses
- Ansprechstelle für Sicherheitsorgane (Krisenstäbe, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz, weitere)
- Orientierung von Schulbeteiligten/Bevölkerung (in Absprache, Koordination mit Einsatzleitung)
- Medieninformation gemäss Kommunikationskonzept (in Absprache, Koordination mit EL)

in der Nachbereitungsphase

- Aufarbeitung des Ereignisses
- Bilanzierung und daraus evtl. nötige Anpassungen für die Weiterarbeit